

**INHALT:**

- ▼ Sitzung des Kreisausschusses am 09.02.2017
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8009 A und B, 2. Änderung, Teilbebauungsplan für das Grundstück AULL, betreffend das Gebiet zwischen Parkstraße, An der Linde und Klenzestraße, Gemarkung Söcking; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
- ▼ 5. Teiländerung des Bebauungsplanes „Tonwerkstraße“ für den Bereich der Fl.Nrn. 642/22 und 631/1 Tfl., Gemarkung Argelsried; Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB
- ▼ 1. Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Westlich St. Gilgen II“ für die Fl.Nrn. 3211 und 3202 (Tfl. Weißlinger Straße), Gemarkung Gilching; Aufstellungsbeschluss zur Änderungseinleitung i.S.v. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB sowie Billigungs- und Auslegungsbeschluss; Öffentliche Auslegung gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 2. Halbsatz und Nr. 3 2. Halbsatz BauGB
- ▼ Haushaltssatzung des Verband Wohnen im Kreis Starnberg für das Jahr 2017
- ▼ Verbandsversammlung/Verkausschuss-Sitzung am 08.02.2017 des AWISTA

◆ **Sitzung des Kreisausschusses am 09.02.2017**

Die nächste Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Starnberg findet statt am

**Donnerstag, 09.02.2017 um 14:30 Uhr  
im großen Sitzungssaal  
des Landratsamtes Starnberg**

– **Tagesordnung:** –

**I. Öffentliche Sitzung**

1. Bildung - Wichtiger Baustein für Integration; Antrag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 29.10.2016
2. Talente finden: Kompetenz-Check für Geflüchtete; Antrag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 29.10.2016
3. Bericht der Verbandsrätinnen und Verbandsräte sowie der Aufsichtsrätinnen und Aufsichtsräte der gwt
4. Verschiedenes

**II. Nicht öffentliche Sitzung**

◆ **Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Das Landratsamt Starnberg hat am 26.01.2017 die Baugenehmigung zur Nutzungsänderung von Gewerbe zu 2 Wohnungen im 1. Obergeschoss auf dem Grundstück Fl.Nr. 1418/7, Gemarkung Gilching, Brucker Straße 21 an Frau Maria Funke, Hauptstraße 2, 85235 Odelzhausen und Herrn Konrad Lorenz, Rössweg 1a, 82205 Gilching er-

teilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

**Ihr Recht**  
(Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43,  
80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstr. 30 in 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts sowie elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen\*) Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

\*) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Verfahrensakte kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151/148-355 im Zimmer 279 eingesehen werden.

**Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat**

**Bekanntmachung der Stadt Starnberg**

◆ **Bebauungsplan Nr. 8009 A und B, 2. Änderung, Teilbebauungsplan für das Grundstück AULL, betreffend das Gebiet zwischen Parkstraße, An der Linde und Klenzestraße, Gemarkung Söcking; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

Der Bauausschuss hat am 22.09.2016 den Bebauungsplan in der Fassung vom 22.07.2016 als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches).

Der Bebauungsplan mit Begründung wird während der allgemeinen Sprechzeiten im

**Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 305,**

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Im Bebauungsplan etwa genannte DIN-Normen können gleichfalls eingesehen werden.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

**Hinweise:**

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Starnberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an die Stadt Starnberg sowie auf das mögliche Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Starnberg, 13.12.2016

**Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin**

**Bekanntmachungen der Gemeinde Gilching**

◆ **5. Teiländerung des Bebauungsplanes „Tonwerkstraße“ für den Bereich der Fl.Nrn. 642/22 und 631/1 Tfl., Gemarkung Argelsried; Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB**

Der Haupt- und Bauausschuss des Gemeinderates hat in seiner Sitzung am 16.01.2017 den oben genannten Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss ist nach § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Der Bebauungsplan liegt einschließlich Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der

**Gemeinde Gilching, Rathausplatz 1, Bauamt, Zimmer O1.15**

während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB tritt der Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle:

- einer Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- einer unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und/oder
- von nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorganges nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (§ 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Gilching, 17.01.2017

**Gemeinde Gilching – Manfred Walter, 1. Bürgermeister**

◆ **1. Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Westlich St. Gilgen II“ für die Fl.Nrn. 3211 und 3202 (Tfl. Weißlinger Straße), Gemarkung Gilching; Aufstellungsbeschluss zur Änderungseinleitung i.S.v. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB sowie Billigungs- und Auslegungsbeschluss; Öffentliche Auslegung gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 2. Halbsatz und Nr. 3 2. Halbsatz BauGB**

Der Haupt- und Bauausschuss des Gemeinderates hat in seiner Sitzung vom 16.01.2017 die Einleitung der 1. Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Westlich St. Gilgen II“ für die Fl.Nrn. 3211 und 3202 (Tfl. Weißlinger Straße), Gemarkung Gilching beschlossen und die Entwurfsplanung i.d.F.v. 16.01.2017 gebilligt.

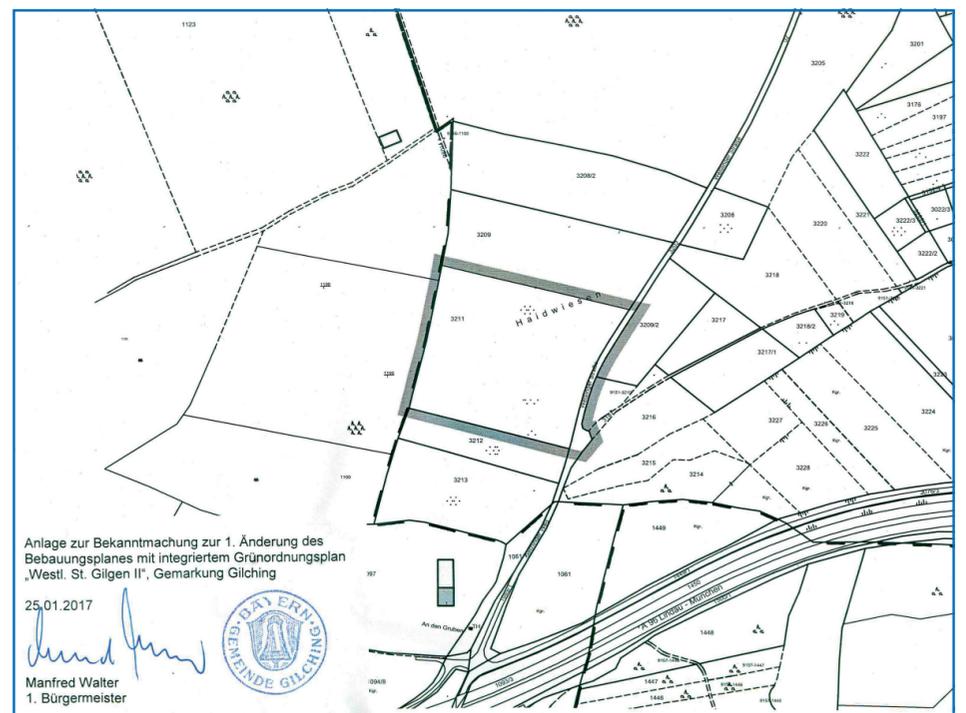
Der Entwurf o.g. Bebauungsplanänderung (einschließlich Begründung i.d.F.v. Januar 2017) liegt in der Zeit vom

**09. Februar bis einschließlich 13. März 2017**

während der allgemeinen Dienststunden im

**Rathaus der Gemeinde Gilching,  
Rathausplatz 1, Bauamt, Zimmer Nr. O1.28**

öffentlich aus.



# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

4. Ausgabe vom 1. Februar 2017

Seite 2

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. In die Frist fallende allgemein arbeitsfreie Tage, also auch Feiertage und andere Tage, an denen das Rathaus der Gemeinde Gilching geschlossen ist, sowie offizielle Ferientage sind für den Fristlauf unschädlich. Ein Antrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG sowie eine Umweltprüfung nach dem BauGB werden nicht durchgeführt. Die relevanten umweltbezogenen Informationen z.B. zum naturschutzrechtlichen Eingriffsausgleich sind den Ausführungen der Planbegründung entnehmbar.

Gilching, 25.01.2017

**Gemeinde Gilching – Manfred Walter, 1. Bürgermeister**

## Bekanntmachung des Verband Wohnen im Kreis Starnberg

### ◆ Haushaltssatzung des Verband Wohnen im Kreis Starnberg für das Jahr 2017

#### I.

Aufgrund Art. 41 Abs.1 KommZG in Verbindung mit Art.63 ff. der Gemeindeordnung hat der Zweckverband folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2017 erlassen, die hiermit gemäß § 21 Abs. 3 der Verbandssatzung bekannt gemacht wird:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Verbandes Wohnen für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

- im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der Erträge von 17.267.200 €

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von 17.300.600 € und dem Saldo (Jahresergebnis) von -33.400 €

- im Finanzhaushalt
  - aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 16.586.000 € dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 13.442.600 € und dem Saldo von 3.143.400 €
  - aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 1.344.700 € dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 12.271.400 € und dem Saldo von -10.926.700 €
  - aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 7.959.900 € dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 2.342.600 € und dem Saldo von 5.617.300 €

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan wird auf 7.959.900 € festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird auf 54.025.000 € festgesetzt.

#### § 4

Auf die Erhebung einer Wohnbauumlage wird verzichtet.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2017 in Kraft.

#### II.

Die Regierung von Oberbayern hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und allen Bestandteilen und Anlagen geprüft und mit Schreiben vom 11.01.2017, GZ 12.2-1444STA17,

- den Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von 7.959.000 EUR (Art. 71 Abs. 2 i.V. mit Art. 110 und Art. 117 Abs. GO) sowie
- den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 54.025.000 EUR (Art. 67 Abs. 4 i.V. mit Art. 110 und Art. 117 Abs. 1 GO)

rechtsaufsichtlich genehmigt.

#### III.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten in den Büroräumen in Starnberg, Gradstraße 2a, zur Einsicht bereit.

Starnberg, 18.01.2017

### Verband Wohnen im Kreis Starnberg

Christine Borst, Verbandsvorsitzende  
Michael Vossen, Geschäftsführer

### Bekanntmachung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg

### ◆ Verbandsversammlung/Werkausschuss-Sitzung am 08.02.2017

Die nächste Verbandsversammlung/Werkausschuss-Sitzung des Abfallwirtschaftsverbandes Starnberg findet am

**Mittwoch, dem 08.02.2017, um 9:00 Uhr, im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg**

statt.

– Tagesordnung: –

#### I. Öffentliche Sitzung

- Bekanntgabe der in der letzten nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
- Informationen des Verbandsvorsitzenden
- Verschiedenes

#### II. Nicht öffentliche Sitzung

Starnberg, 27.01.2017

ZWECKVERBAND FÜR ABFALLWIRTSCHAFT IM LANDKREIS STARNBERG

**Landrat Karl Roth, Verbandsvorsitzender**

**STA**  
Landratsamt Starnberg

### Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle

Kostenlose Beratung und Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder:

- in der Erziehung • in der Partnerschaft
- bei schulischen Schwierigkeiten der Kinder
- bei Ablösungsproblemen von Jugendlichen

Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.

**Telefon 08151 148-388**  
[www.lk-starnberg.de/kijufa](http://www.lk-starnberg.de/kijufa)

Landratsamt Starnberg  
Moosstraße 5 • 82319 Starnberg

